

ausschusses bezüglich den Stadtrath zu Gera zur Eröffnung an die Parteien gelangen läßt.

5) Der Vorsitzende des Bezirksausschusses bezüglich des Stadtraths zu Gera hat die ordnungsmäßige Ausführung der gegebenen Entscheidungen wahrzunehmen.

Art. III.

Die Erörterung und Feststellung des Thatbestandes in den Fällen der §§. 15, Abs. 2, 35, 37, 43, 58 al. 1 erfolgt durch die Behörden Amtshalber.

Art IV.

Auch in denjenigen Gewerbe-Angelegenheiten, in denen dieß nicht bereits durch Art. I und II dieser Verordnung bestimmt ist, kann von den Entscheidungen der Gemeindebehörden an den Bezirksausschuß, bezüglich von den Entscheidungen des Bezirksausschusses an Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere recurrirt werden. Es findet dabei das zeitberige Verfahren statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten kaiserlichen Insignel.

Schloß Dierstein, am 27. October 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Benlowy.

2) Kaiserliche Verordnung zur Ausführung des §. 155 al. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 27. October 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz, und Lobenstein u. s. w.

verordnen unter Bezugnahme auf das Gesetz vom heutigen Tage die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., daß Artikel IV Unserer Verordnung vom 24. September 1869, welcher lautet:

Unter den in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erwähnten „Gemeindebehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden“ ist regelmäßig der Gemeindevorstand zu verstehen.

Wo in dem gedachten Gesetz von „einer höheren Verwaltungsbehörde“ die Rede ist, soll darunter in der Regel der Bezirksausschuß verstanden werden.